

Bandenhöck & Ruprecht in Göttingen.

711. **Testament, das Neue, Griechisch m. e. neuen Deutschen Uebersetzung u. e. krit. u. exeget. Kommentar v. H. A. W. Meyer.** 2. Thl., den Kommentar enth. 4. Abth.: der Brief an die Römer. 2. Aufl. gr. 8. Geh. 1 $\frac{1}{2}$ ₰

Velhagen & Klasing in Bielefeld.

712. **Musée, nouveau, français. Choix de littérature tiré des meilleurs auteurs modernes par C. Schütz.** 14. Année 1854. Nr. 1—5. 4. pro cpl. * 2 ₰

Wangler in Freiburg im Br.

713. **Adress-Kalender, Freiburger, f. d. J. 1854, zugleich statist. Handbuch d. Großh. Badischen Oberrhein-Kreises.** 12. Geh. * 8 N $\frac{1}{2}$

Wangler in Freiburg im Br. ferner:

714. **Löffler, C., über Kultur u. Vereblung der Seelinge.** 8. Geh. 2 N $\frac{1}{2}$
Wengler in Leipzig.

715. **Central-Kunst-Organ.** Zeitung f. Künstler, Kunstfreunde u. Kunsthändler. Hrsg. v. J. Hensler. Jahrg. 1854. Nr. 1. u. 2. Fol. Köln. pro 1. Quartal * 27 $\frac{1}{2}$ N $\frac{1}{2}$

Westermann in Braunschweig.

716. **Macaulay's, Th. B., ausgewählte Schriften geschichtl. u. literar. Inhalts. Uebers. v. F. Steger.** 7. Bd.: Reden. 1. Bd. gr. 8. Geh. $\frac{1}{2}$ ₰

K. Wiegandt in Berlin.

717. **Kette, W., die Lupine als Feldfrucht nach den neuesten Erfahrungen.** gr. 8. Geh. * $\frac{1}{4}$ ₰

Nichtamtlicher Theil.

Eine Uebersetzung ist kein Eingriff in das Verlagsrecht des Originalwerks.

Stowe gegen Thomas.

Vor dem Kreisgericht der Vereinigten Staaten für den östlichen Bezirk des Staats Pennsylvanien. Im December 1853.

Erkenntniß.

In der Klagschrift behauptet Mrs. Stowe, daß sie die Verfasserin und Besizerin eines Werkes sei, welches den Titel führt: „Uncle Toms Cabin or Life among the Lowly“, daß sie das Verlagsrecht auf besagtes Werk im Wege Rechtsens sich zugesichert habe; daß der Beklagte solches in die deutsche Sprache übersezt, und diese Uebersetzung in den Spalten einer Zeitung und in Gestalt einer Broschüre gedruckt, veröffentlicht und verkauft habe, und daß diese Uebersetzung ein Eingriff in das Verlagsrecht der Klägerin sei, und bittet deshalb um gerichtliches Verbot, Beschlaglegung &c.

Die Antwort gesteht die Richtigkeit der in der Klagschrift angegebenen Thatsachen ein; läugnet aber, daß solche Uebersetzung, Veröffentlichung und Veräußerung eine Uebertretung des Verlagsrechts der Klägerin bildet.

Die Rechtsfrage, welche aus diesen Akten hervorgeht, ist in Amerika und England noch niemals die Entscheidungsfrage eines Rechtsfalls gewesen. In mehreren Staaten des europäischen Festlandes ist sie der Gegenstand ausdrücklicher Verordnungen des Gesetzbuches. In Frankreich scheinen die Meinungen der Juristen getheilt zu sein. Pardessus (Cours de droit commercial. Part 22. Tit. 1. No. 164) ist der Ansicht, daß eine Uebersetzung nicht als ein Eingriff in das Verlagsrecht zu betrachten sei, — während Renouard (Tom 2. p. 36) das Gegentheil behauptet. Godson in seinem Werk über das Patentrecht stimmt Pardessus bei, Curtis, in seiner Abhandlung über das Verlagsrecht, theilt Renouards Ansicht.

Dieses Gleichgewicht der Rechtsgelehrten macht es nöthig, gewisse unbestrittene, durch gerichtliche Entscheidung gegebene Grundsätze des gemeinen Rechts (common law) aufzufinden, aus denen sich maßgebende Folgerungen ziehen lassen.

Um über Verletzung der Rechte eines Autors entscheiden zu können, ist es vor allen Dingen wichtig, zu bestimmen, worin das geistige Eigenthum besteht, und was von der den Fall berührenden Congress-Akte als solches anerkannt, gesichert und geschützt ist.

Der Verfasser eines Buches ist der Erschaffer und Erfinder, sowohl der Gedanken, welche darin enthalten sind, als auch der Wortverbindungen, durch welche er sie dem Publikum mittheilt. — Vor der Veröffentlichung hat er den ausschließlichen Besitz seiner Erfindung. Seine Herrschaft darüber ist unbegrenzt. Ist aber sein Buch einmal veröffentlicht, und hat er damit seine Gedanken, Geschichte, Kenntnisse oder Entdeckungen der Außenwelt mitgetheilt, so liegt schon im Begriff der Mittheilung selbst, daß er damit den ausschließlichen Besitz derselben vergeben hat. Ausschließliches Eigenthum wird dadurch unmöglich und mit dem Zweck der Veröffentlichung unvereinbar. Die geistigen Empfangnisse des Autors sind zum Gemeingut seiner Leser geworden, denen ihr Recht nun ebenfalls nicht zu schmälern ist, die Mittheilung in selbst gewählter Sprache, durch Vortrag oder Abhandlung an wieder Andere zu übertragen.

Nach geschעהener Veröffentlichung eines Werkes ist es also nicht mehr zulässig, die Gedanken, Gefühle und die geistige Schöpfung des Dichters oder des Romanschreibers von dem äußern Gewande der Sprache zu trennen und für die Ersteren an und für sich das geistige Eigenthum

zu beanspruchen. Der ausschließliche Besitz des Autors besteht nicht in seinen Geisteserzeugnissen als Abstraktionen, sondern in der konkreten Form, die er ihnen verliehen, dem Ausdruck, in den er sie gehüllt hat. Hat er sein Buch verkauft, so hat er kein anderes Eigenthum reservirt, und wird ihm kein anderes von dem Gesetz zuerkannt, als das ausschließliche Recht der Vervielfältigung derjenigen besondern Verbindung von Schriftzügen und Buchstaben, welche die Gedanken und Eindrücke des Verfassers den Lesern mittheilen. Dies der ganze Umfang des Ausdrucks: „Verlagsrecht“. (Curtis on Copyright. p. 9, 10, 11 etc.)

Die Parlaments-Akte 8 Anne, c. 19 (welche, insofern sie die Rechte und das Eigenthum des Verfassers bestimmt und begrenzt, nur das gemeine Recht von Neuem deklarirt) führt den Titel: „Akte zur Beförderung von Kunst und Wissenschaft, durch Bekleidung der Verfasser von gedruckten Büchern mit dem Recht zu Vervielfältigung der Exemplare.“ (An Act for the encouragement of learning by vesting the copies of printed books in the Authors.) Sie verleiht dem Autor „das alleinige Recht, sein Buch zu drucken und nachzudrucken“, und bezeichnet die Verleger der Rechte eines Autors als solche, die „Buch drucken, nachdrucken, oder aus dem Auslande einführen, ohne die Erlaubniß des Verfassers eingeholt zu haben.“ Unsere Congress-Akte gaben im Wesentlichen dieselbe Bestimmung, sowohl der Rechte des Verfassers, als des Uebertretts dieser Rechte.

Obgleich nun die legale Bedeutung des Wortes „Buch“ weit über die von Lithographen gegebene hinausgeht, und ein Notenblatt ebenso wohl als einen gebundenen Band umfaßt; so ist es doch immer unzertrennbar von der Einkleidung gewisser Gedanken oder Ideen in artikulierte oder musikalische Sprache, in Schriftzügen oder gedruckten Zeichen der Oeffentlichkeit übergeben. Die Wesenheit des Buches besteht nicht bloß in den mitgetheilten Ideen, Kenntnissen oder Erklärungen, sondern in der Einkleidung der Einfälle in bestimmte Worte; folglich ist ein Buch nicht dasselbe Buch als ein anderes, wenn es dieselben Einfälle und Gedanken, sondern erst dann, wenn es dieselben Einfälle und Gedanken auch mit denselben Worten wiedergiebt. (Siehe 2 Blackstones Commentaris 405.)

Die „Copy“ (Exemplar, Copie) eines Buches muß daher eine Abschrift der Sprache sein, in der die Ideen des Verfassers eingekleidet sind, eine Abschrift von einem Etwas, das in faßlicher, greifbarer Gestalt gedruckt oder geschrieben dasteht. Dieselben Gedanken in anderer Sprache können nicht dieselbe Dichtung geben; viel weniger kann eine solche Wiedergabe eine Abschrift oder „Copie“ desselben „Buches“ heißen.

Ich habe eine wörtliche Uebersetzung von Burns's Gedichten in französischer Prosa gesehen, welche eine „Copie“ der ursprünglichen Gedichte zu nennen, so lächerlich wäre, als die Uebersetzung selbst ist.

Die Meinung, daß eine Uebersetzung ein Bruch des Verlagsrechts des Originalwerks sei, beruht auf einer angenommenen Analogie zwischen dem Verlagsrecht und dem Patentrecht bei Erfindungen, wo die rechtswidrig verkaufte Maschine nur die Form oder die Gestalt der ursprünglichen Maschine verändert und doch das Princip oder das Wesentliche an der Erfindung beibehält. Da aber das ausschließliche Besitzthum des Verfassers an seinem Buch lediglich in dem Recht der beliebigen Vervielfachung von Exemplaren des Buches und dem Profit aus dem Verkauf derselben besteht, und nicht in einem ausschließlichen Recht an seinen Gedanken und Erfindungen, welche das Wesentliche, die essentia des Buches bilden, so liegt auf der Hand, daß der Vergleich mit den Rechten eines Patentinhabers nicht Stich hält.